

Kirchliche Reformarbeiten unter Papst Paul III.

vor dem 'Trienter Konzil.¹

von

Dr. Stephan Ehses.

II.

Wie am Schlusse des ersten Artikels (oben S. 174) angekündigt, folgt hier die besondere Behandlung der Arbeiten zur Residenzpflicht der Bischöfe und der gesamten Geistlichkeit, vor allem in den mit Seelsorge verbundenen Beneficien. Die Veranlassungen und Ursachen, die sogenannten *Impedimenta residentiae*, welche den allgemein beklagten Rückgang der Residenz herbeigeführt hatten, sind so manchfaltiger Art und stammen aus so verschiedenen Quellen, dass der Leser hier keine Aufzählung derselben erwarten, sondern sich begnügen wird, wenn sie ihm im Laufe der Darstellung zugleich mit der Vorkehr zu ihrer Beseitigung bekannt werden. Das Allgemeine ist überdies schon oben (S. 160-161) aus dem *Consilium delectorum cardinalium* mitgeteilt, und es bleibt nur noch etwa beizufügen, dass dasselbe *Consilium* die Grösse des Uebel mit den Worten kennzeichnen zu müs-

¹ Der Titel ist beibehalten, obschon er hier richtiger lauten würde: « bis zu den ersten Residenzdekreten des Trienter Konzils ». Bezüglich der Belege gilt, was oben S. 154 Anm. 1 gesagt ist. — Zu S. 158 sei berichtigend bemerkt, dass das Consistorium, über welches der Bericht aus *De Leva* 3, 354 entnommen ist, nicht am 30. Januar, sondern am 11. Februar 1536 stattgefunden hat, da De Leva in dem Originalregister Bragadinos zu Venedig, *Arch. di stato. Dispacci di Roma al senato*, busta 4 f. 40, statt des richtigen Datums, 12. Februar, welches am Schlusse steht, das Datum der vorhergehenden Depesche genommen hat. Die Stelle beginnt mit den Worten: Nel consistorio de heri.

sen glaubte: « Omnes fere pastores recesserunt a suis gregibus; commissi sunt omnes fere mercenariis ». Hat hier nun auch die Absicht, die Krankheit recht deutlich erkennen zu lassen, zu einer offenbaren Uebertreibung geführt, so bleibt doch bestehen, dass das kirchliche Beneficialwesen bis zu den höchsten und verantwortlichsten Aemtern hinauf eine Entwicklung genommen hatte, die es dem geschickten und eigennütigen Stellenjäger nur zu leicht machte, sich in den Genuss reicher Stiftungen und Pfründen zu setzen, ohne persönlich den geringsten Anteil an den damit verbundenen Obliegenheiten zu übernehmen. Es war daher eine vollständige Umwälzung der beneficialen Gesetzgebung und Praxis erforderlich, eine Aufgabe, die selbst beim besten Willen aller Beteiligten nicht leicht und schnell zu lösen war, weil sie hier und dort Verzicht auf lange besessene Vorrechte, Vollmachten und Einkünfte, Uebernahme bisher nicht gekannter oder leicht umgangener Verpflichtungen bedang.

Die Sache drängte indessen fast mehr als irgend eine andere. Der Zusammentritt des Konzils schien zeitlich zu unberechenbar, um die Heilung eines solchen Grundübels bis dahin zu verschieben, und so nahm denn auch hier Paul III. das Reformwerk in die Hand, um es entweder selbständig durchzuführen oder an das Konzil, wenn dasselbe doch binnen kurzem berufen werden konnte, übergehen zu lassen. Der erste entscheidende Schritt geschah am 13. Dezember 1540. Zu diesem Tage zeichnet der unbekannte kuriale Chronist das Folgende auf: « Der Papst rief alle in Rom anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe zusammen, forderte sie auf, zur Leitung ihrer Herde an ihren Sitz zurückzukehren, und bot ihnen die freie Alternative (in der Besetzung der Beneficien), Gerichtsbarkeit über die Exemten nebst andern Gnadenerweisen an ».¹ Einen andern Bericht über den Vorfall gab etwas später, am 3. Januar 1547, auf dem Konzil von Trient der Bischof von Lanciano, Johann von Salazar, der selbst dabei zugegen war und die Zahl der Bischöfe auf über 80 schätzt. Nach ihm sprach der Papst zunächst in sehr gewählter Rede von der Notwendigkeit der Rückkehr zu den Bischofssitzen; die Bischöfe erklärten sich bereit; wenn man sie

¹ *Vatic. lat.* 6978 f. 145.

in den Stand setze, mit Nutzen und Würde in ihren Sprengeln zu residieren. Der Papst, so fährt er dann wörtlich fort, sagte dies aufs bereitwilligste zu, und es wurde eine umfangreiche Bulle verfasst, deren Ausfertigung sogar von den Bischöfen selbst bezahlt wurde.¹

Ehe wir indessen diese Bulle selbst behandeln, ist einiges über das vorausgehende Verfahren zu berichten. Am 27. August desselben Jahres 1540 hatte Paul III. jene grosse Kommission von 12 Kardinälen in vier Klassen eingesetzt, von welcher oben S. 166 die Rede war.² Dieser Kommission, sei es klassenweise, oder, was wahrscheinlicher ist, in Gesamtheit fiel nun die Aufgabe zu, mit den Bischöfen zu beraten, deren Wünsche entgegenzunehmen, um ihnen selbst aus der stark centralisierten Machtvollkommenheit des Papstes und der Kurie soviel zurückzugeben, als zur selbständigen Leitung ihrer Herden erforderlich und mit dem unantastbaren Vorrang des Papstes verträglich war. Eine Art Vorlage, die den kurialen Bischöfen gemacht wurde und auf die sich dieselben mehrfach beziehen, hat sich nicht erhalten; dagegen bewahrt uns der bereits erwähnte Miscellan-Codex des vatik. Archives³ aus nicht viel späterer Zeit die Anträge auf, welche in 31 Punkten von den Bischöfen gestellt wurden und die hier ohne genaueres Datum dem Jahre 1540 zugewiesen werden, sicher aber in den Dezember dieses Jahres gehören. Die Antwort der Kardinalskommission⁴ geht Punkt für Punkt auf die Wünsche der Bischöfe ein, in der Hauptsache zustimmend, öfters einschränkend oder mit Vorbehalt auf die Entscheidung des Papstes, einmal auch ablehnend, immer aber in wohlwollendem, ernst sachlichem Tone. Die Bischöfe replizierten, indem sie die nicht zugestandenen For-

¹ Diarium des Herkules Severoli bei Merkle, *Concilium Tridentinum* 1, 113. Sehr wichtig ist auch das Zeugnis Contarinis, der am 13. Dezember 1540 an den Kardinal Gonzaga schrieb: « Si mandano li episcopi alla residenza delli loro episcopati. Dio ne dagi [dia] forza et costantia di animo a cusì sancta opera ». Friedensburg, *Quellen und Forschungen* 2, 214.

² Pallavicini 4. 5. 4 und nach ihm Dittrich, *Contarini* S. 404, haben irrtümlich den 17. August.

³ *Misc. Arm.* XI. vol. 134 f. 65 ff., daraus entnommene jüngere Abschrift in *Barber.* XXVII 6 f. 85 ff.

⁴ A. a. O. f. 70 bzw. 92 ff.

derungen weiter begründeten und einige neue hinzufügten; die Kardinäle schlossen zum zweiten Male ihre Vota an und im besondern gab Kardinal Girolamo Ghinucci, einer der besten Kanonisten im hl. Kolleg, ein Gutachten über die von den Bischöfen geforderte Gerichtsbarkeit der ersten Instanz.¹

Mit diesen ersten Vorverhandlungen kam man, nach einer Datierung für die letztgenannten Stücke zu schliessen, am 21. Febr. 1541 zu Ende und schritt nun zur Abfassung der Bulle, die ähnlich den Gesetzvorlagen in unsern Tagen immerhin einige Zeit erforderte. Am 2. Dezember genannten Jahres wurde der Entwurf durch den Kardinal Ridolfi im Consistorium verlesen,² und einen Monat darauf, am 7. Januar 1542, schrieb Contarini an den Kardinal Gonzaga von Mantua: « Wir sind daran, der Bulle für die Bischöfe die richtige und abschliessende Fassung zu geben; es gibt zwar einige Schwierigkeiten von Seiten der Regierungen, aber mit Gottes Gnade nimmt die Sache einen guten Verlauf ». ³ Etwa in diesem Monat Januar oder ganz kurz darauf wird sich daher vollzogen haben, was der Bischof von Lanciano am 3. Januar 1547 zu Trient mitteilte, dass nämlich eine Bulle zu Gunsten der residierenden Bischöfe erlassen und die Kosten der Ausfertigung von den Bischöfen selbst getragen worden seien. Genauer lässt sich der Zeitpunkt leider nicht bestimmen, da das Original der Bulle nicht erhalten oder noch nicht gefunden ist und die einzige bisher gleichfalls ganz unbekannte Abschrift ⁴ kein Datum trägt. Möglich auch, dass ein solches überhaupt noch nicht beigefügt war, da die Bulle trotz allem Vorhergegangenen doch nicht veröffentlicht wurde, wie schon die Ueberschrift in unserer Vorlage besagt: *Bulla Pauli III. in favorem ordinariorum dictata, sed non publicata*. Wie dies kam, wird weiter unten zu erörtern sein; hier haben wir es zunächst mit dem Inhalte dieser Bulle « *Superni dispositione* » zu thun, deren Wichtigkeit man sehr hoch anschlagen muss, weil sie den ersten Versuch zur Lösung des Residenzproblems enthält, eines Problems, dessen

¹ A. a. O. f. 72 bzw. 95 ff.

² *Acta consist.* C. 3045 f. 139.

³ Friedensburg a. a. O. 2, 218.

⁴ *Arch. Vatic. Conc.* 6 f. 270-283.

Schwierigkeit das Konzil von Trient noch in vielen Beratungen erproben sollte. Wir lassen den wesentlichen Inhalt der Bulle folgen.

1. In sämtlichen Pfarrkirchen und Kuratbeneficien der Diözese steht dem Bischöfe die volle Gerichtsbarkeit zu; alle entgegenstehenden Privilegien und Exemtionen sind aufgehoben. Für alle Zukunft sollen derartige Beschränkungen der Gerichtsbarkeit nicht mehr erteilt werden, selbst nicht vom Papste, ausser in den gesetzlichen Fällen, auf bestimmte Zeit und nach Anhörung der Beteiligten.

2. Ordensleute, gleichviel welcher Regel, sind von jeder Ausübung der Seelsorge in der Diözese ausgeschlossen, wenn sie nicht vorher von den Oberen dem Bischöfe vorgestellt und von diesem bevollmächtigt wurden.

3. Dieselben Ordensleute haben in ihren Kirchen alle Erlasse und Verfügungen des Bischofs zu verkündigen und zu beobachten; den Rechten des Bischofs wie des Pfarrers dürfen sie nicht zu nahe treten; die Erteilung der hl. Weihen, Konsekration von Kirchen und Altären in den Klöstern bleibt dem Bischöfe vorbehalten.

4. Den Bischöfen steht als Delegaten des Papstes das Recht zu, die Nonnenklöster und -Konvente, desgleichen alle Pfarrkirchen zu visitieren, auch diejenigen, deren Besetzung nicht in ihren Händen liegt; damit verbindet sich die volle Strafgewalt über alle bei den Visitationen vorgefundenen Vergehen oder Pflichtwidrigkeiten, jedoch innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechtes oder der betreffenden Ordensregel. Diese Strafgewalt erstreckt sich auch über alle sonst Privilegierten, mit Ausnahme der Familiaren des Papstes und einiger andern Rangstufen.

5. Der Papst gibt den Bischöfen die freie Verleihung aller Beneficien und Pfründen, mit und ohne Cura, zurück für die 6 geraden Monate und hebt für diese Monate alle päpstlichen Exspektanzen und Reservate auf, mit Ausnahme der Fälle, die in den Bullen « Execrabilis » von Johann XXII. und « Ad regimen » von Benedikt XII. bezeichnet sind.

6. Die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit, auch in Civil- und Criminalsachen, desgleichen bei Pfründen bis zum Werte

von 24 Dukaten, steht in erster Instanz dem Bischöfe zu, und bevor er seinen Spruch gefällt hat, kann nicht an die höhere Instanz appelliert werden. Liegt gegen den Bischof selbst eine Klage dieser Art vor, so ist die erste Instanz dem Metropolitener oder einem der Nachbarbischöfe zu übertragen. Keine Censur, Interdikt u. s. w. findet auf den Bischof Anwendung, wenn dies nicht ausdrücklich bemerkt ist.

7. Den päpstlichen Nuntien und Legaten, den Magistraten in den Städten des Kirchenstaates ist jede Einmischung in die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs verwehrt.

8. In Patronatspründen hat die kanonische Einführung durchaus nur durch den Diözesanbischof oder seinen Generalvikar zu geschehen. Wo das Patronatsrecht zweifelhaft ist, erlischt dasselbe, wenn nicht binnen gesetzlicher Zeit die Belege dafür vorgebracht werden können.

9. Wie die Bischöfe, so haben auch die Dom- und Kollegiatkapitel einschliesslich ihrer Dignitäre, desgleichen der gesamte Pfarr- und Seelsorgsklerus Residenz zu halten; dem Bischof stehen die nötigen Gewalten zur Durchführung dieses Punktes zu.

10. Um die Hindernisse zu beseitigen, welche von der weltlichen Macht der Residenz bereitet werden, wird der Papst bei dem Kaiser und allen christlichen Fürsten sein Möglichstes thun, um alle Einmischung der weltlichen Behörden in die Amtsthätigkeit des Bischofs, Auflegung von Lasten, Zehnten u. s. w. zu verhindern, dem Bischof vielmehr den kräftigen Beistand des weltlichen Armes in Regierung und Verwaltung seines Sprengels zu sichern.¹ —

Dazu kamen nun noch andere mehr innerkirchliche Gnadenweise, Ablass- und Absolutionsvollmachten, die hier übergegangen werden. Das wichtige Kapitel über die Weihegewalt der Bischöfe und deren Ausübung war einer besonderen Bulle vorbehalten. Wie kam es nun, dass diese Bulle « *Superni*

¹ Vergl. zu diesem letzten Abschnitte die lange Liste der « *Impedimenta quae praetenduntur a principibus saecularibus* » bei Theiner, *Acta genuina* I, 388/9.

dispositione », an deren genau kanzleimässiger Ausfertigung, das Datum etwa abgerechnet, nicht zu zweifeln ist, dennoch nicht veröffentlicht wurde? Darauf ist zunächst zu antworten, es war gut, dass es nicht geschah; denn bei allem Guten, das dieselbe enthielt, fehlte noch vieles andere und das Gebotene trug noch mehrfach den Fehler halber Massregel. Eine gesetzliche Festlegung dieser Bulle würde daher für die Zukunft das Bessere wahrscheinlich sehr erschwert haben. Sodann schien unterdessen das Konzil seiner endlichen Wirklichkeit nahe getreten zu sein. Die im Laufe der Jahre 1540 und 1541 gemachten Erfahrungen hatten Kaiser Karl V. für einige Zeit von der Täuschung geheilt, dass durch Religionsgespräche der Glaubenszwiespalt in Deutschland zu heben sei; am Schlusse des Reichstages von Regensburg, Juli 1541, stimmte er daher dem Kardinal Contarini zu, der im Auftrage Pauls III. die dringliche Forderung eines allgemeinen Konzils erneuert hatte; im September desselben Jahres trafen Papst und Kaiser in Lucca zusammen und einigten sich über Zeit und Ort. Im Januar 1542 ging Johann Morone, Bischof von Modena, als Nuntius zum Reichstage von Speyer ab und erzielte am 11. April die Einwilligung der Stände, die protestantischen ausgenommen, dass das Konzil in Trient gehalten werde. Darauf folgte die grosse Indiktionsbulle « Initio nostri » vom 22. Mai 1542, welche den Beginn des Konzils auf den 1. November dieses Jahres in Trient festsetzte.

In Rom traf man sofort die nötigen Vorbereitungen, sandte Kommissäre nach Trient, die für Wohnungen, Lebensmittel, Paramente u. s. w. zu sorgen hatten; drei Präsidenten wurden ernannt, die Kardinäle Parisio, Pole und Morone, die im Oktober an ihren Bestimmungsort abreisten und sich bereit hielten, das Konzil zu eröffnen, sobald eine entsprechende Zahl von Bischöfen versammelt sei. Nimmt man dazu, was derselbe Morone im Januar 1543 zu Trient dem Kanzler Granvella erklärte (oben S. 156) und was Contarini am 7. Januar 1542 an Kardinal Gonzaga schrieb (oben S. 398), so wird man begreiflich finden, dass die Schwierigkeiten, welche sich von den verschiedensten Seiten, nicht am wenigsten von weltlichen Machthabern, der Reform im allgemeinen und der Residenz im besondern entgegenstellten,

Papst Paul III. bewogen, die Bulle « *Superni dispositione* » bis zum Zusammentritt der grossen Kirchenversammlung zurückzustellen. Etwas drastisch drückte dies der Bischof von Lanciano am 3. Januar 1547 zu Trient in der bereits erwähnten Rede aus, indem er nach dem Berichte über das Zustandekommen der Residenzbulle fortfuhr: « Nachher aber verschwand die Bulle, und so kam es, dass auch die Bischöfe nicht residierten. Wenn wir daher jetzt auf dem Konzil ebenso verfahren, d. h. die Residenz zum Gesetz erheben, die Hindernisse aber bestehem lassen, so ist es schade um das Pergament, das dafür verschrieben wird ». ¹

Aber wieder erfuhr das Konzil eine Störung durch den neuen Krieg, der im Sommer 1542 zwischen Karl V. und Franz I. von Frankreich ausbrach und welchem auch die Zusammenkunft Pauls III. mit dem Kaiser zu Busseto im Juni 1543 keinen Einhalt thun konnte. Endlich Mitte September 1544 erfolgte der Friede zu Crespy, der diesmal

¹ Merkle, *Concilium Tridentinum* 1, 113. « Sed deinceps bulla evanuit, quo factum est, ut episcopi non residerent. Quamobrem si idem in Tridentino concilio fecerimus, nempe ut residentiam statuamus, impedimenta autem non summoveantur, frustra lex membranas occupabit ». Die Worte über die Bischöfe sind indessen keineswegs streng wörtlich zu nehmen. Wenigstens zeigt sich unter den an der Kurie beamteten Bischöfen das lebhafteste Streben, ihren oberhirtlichen Pflichten gerecht zu werden. So finden wir in Aug. 1543 den bekannten Auditor Rotae Petrus Vorstius (van der Vorst), einen Deutschen oder Niederländer, in seinem Bistum Acqui im Genuesischen mit Reformen beschäftigt (*Staatsarchiv Parma, Carteggio Farnesiano* August 1543). Thomas Campeggio, Vorstand der römischen Kanzlei, benützte die Reise zum Konzil nach Trient zu längerem Aufenthalte in seinem Bistum Feltre; ähnlich der Bischof von Bertinoro, Cornelio Musso, ein berühmter Kanzelredner, der später als Bischof von Bitonto auf dem Konzil eine namhafte Rolle spielte. A. a. O. Mai und August 1543; näheres im 2. Bd. des *Concil. Trident.* Manche andere Beispiele bieten die *Codd.* 48 und 49 des *Arm.* 41 in den Indulgenzbrevien für das erste Pontifikatamt der Bischöfe. Auch hervorragende Kardinäle wie Morone und Sadolet sehen wir wiederholt nach wichtigen Berufungen oder Sendungen an ihre Bischofsitze Modena und Carpentras zurückkehren. Dass sich auch in Bezug auf die Pluralität der Bistümer die Rückkehr zu den kanonischen Grundsätzen anbahnte, ergibt sich u. a. aus dem Beispiele Georgs von Oesterreich, eines unehelichen Sohnes Kaiser Maximilians I. und Erzbischofes von Valencia, der i. J. 1541 auf Betreiben Karls V. zum Coadjutor von Lüttich ernannt wurde, aber im Consistorium vom 23. Febr. dieses Jahres nur unter der Bedingung die Bestätigung erhielt, dass mit dem Antritt der Nachfolge in Lüttich das Erzbistum Valencia ohne weiteres erledigt sei, ein Beschluss, der am 10. Oktober 1544 durch Ernennung des später heilig gesprochenen Thomas von Villanova für Valencia zum Vollzug kam. *Acta consist. C.* 3045 f. 196. Vergl. Dittrich, *Regesten und Briefe* S. 94 Nr. 311 zum 27. Januar 1537.

einige Dauer versprach und dem Papst neue Hoffnungen machte. Schon am 19. November erging die neue Berufungsbulle, die nun endlich, wenn auch immer noch mit einiger Verzögerung, von Erfolg gekrönt wurde, indem das Konzil am 13. Dezember 1545 zu Trient seine Eröffnungssitzung hielt.

Nachdem nun am 22. Januar 1546 von den Konzilsvätern der bekannte Beschluss gefasst worden war, Dogmen und Reform parallel zu behandeln, griff auch Paul III. wieder auf die Bulle « *Superni dispositione* » zurück und setzte eine Kommission zu deren Prüfung und Verbesserung ein. Am 17. Februar schrieb darüber Kardinal Farnese an die Konzilslegaten, indem er die Bulle selbst und ein vorläufiges Ergebnis der Kommissionsberatungen beifügte. Der Papst wünsche die Ansicht der Legaten zu hören, um der Bulle die zeit- und sachgemässeste Fassung zu geben; doch solle die Vorlage nicht an das Konzil gebracht werden, da Paul III. die Reform seines Hofes und der Kurie auf eigene Hand durchführen wolle.¹

Die Konzilspräsidenten gaben darauf am 7. März 1546 eine doppelte Antwort, die eine lateinisch, die bisher unbekannt war,² die andere italienisch, die vor kurzem durch Brandi, den Fortsetzer von Druffels, veröffentlicht wurde.³ In dem ersten dieser Gutachten sprechen sich die Präsidenten entschieden gegen Vornahme einer Reform oder eines Teiles derselben ohne Zuziehen der Konzilsväter aus, namentlich aus dem Grunde, weil die Bischöfe eine einseitig vom Papste ausgehende Regelung der Residenzfrage viel schärfer und misstrauischer beurteilen würden, als eine unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene. In dem italienischen Gutachten gingen die Legaten sodann auf den Inhalt der

¹ Druffel, *Monumenta Tridentina* S. 390 Nr. 343. Die Bemerkungen der Kommission stehen *Arch. Vat. Conc.* 10 f. 284; sie scheinen etwas in Eile niedergeschrieben zu sein, da der Auftrag erst erfolgen konnte, nachdem der Beschluss vom 22. Januar in Rom bekannt worden war; doch sind sie schon deshalb nicht unwichtig, weil aus ihnen die zeitliche Priorität der Bulle « *Superni dispositione* » hervorgeht.

² *Conc.* 148 fasc. 18 Orig. mit Vermerken von der Hand Massarellis; *Conc.* 10 f. 295 Kopie. Eine kleine Stelle daraus citiert Farnese am 23. März. Druffel-Brandi, *Mon. Trid.* S. 456.

³ *Mon. Trident.* Nr. 363. Vor esenti fehlt das Wort punir; statt sia preso da noi ist zu lesen sia preso da voi.

Bulle « *Superni dispositione* » ein und legten die Einwendungen dar, welche nach ihren bis jetzt gesammelten Erfahrungen von Seiten der Bischöfe zu erwarten waren. Demnach wünschten diese nicht bloss das abwechselnde, sondern das alleinige Recht der Besetzung aller Seelsorgsstellen, Regelung der Weihegewalt, ausgedehntere Gerichtsbarkeit über die Kapitel und die Klöster in Bezug auf die Seelsorge u. s. w. An der Kurie müssten, so fahren die Legaten fort, vor allem die zwei Hauptärgernisse beseitigt werden, die Habsucht und die Ueppigkeit, dann würden sich alle kurialen Behörden von selbst reformieren und es bleibe nur noch eine, allerdings von allen die wesentlichste Reform übrig, nämlich die Besetzung der Kirchen mit tüchtigen und gewissenhaften Priestern, die in Person und nicht durch bezahlte Stellvertreter ihre Herden regieren.

Paul III., der seinerzeit der grossen Reformkommission vom Jahre 1536 aufs schärfste anempfohlen hatte, alle Missbräuche aufzudecken und nichts zu verschweigen,¹ nahm diesen Freimut der Legaten de Monte und Cervino keineswegs übel, sondern liess am 13. und 23. März 1546 durch Maffei und Kardinal Farnese antworten, er sei mit der Ueberweisung der ganzen Reformfrage an das Konzil einverstanden, behalte sich aber eine gewisse Mitwirkung durch Umgestaltung der Bulle « *Superni dispositione* » vor.² So wurde denn zuerst am 10. Mai, als die Verwaltung des Predigtamtes zur Beratung stand, durch die Kardinäle Madruzzo und Pacheco die Residenzfrage angeregt und am 9. Juni durch die Legaten die Verhandlung darüber eröffnet. Da aber schon am folgenden Tage klar wurde, dass man bis zur nächsten Sessio, die auf den 17. Juni anberaumt war, nicht zur Verabschiedung werde gelangen können, setzte man einen Ausschuss von Bischöfen zur Vorberatung ein und verwies den Gegenstand auf die nächste Sitzung.³

¹ Vergl. die an den Papst gerichteten Worte in dem Proömium des *Consilium delectorum cardinalium*: « *Gravissimis verbis iniunxisti, ut omnes nos abusus colligeremus tibi que illos significarem, obtestatus nos reddituros esse rationem huius negotii nobis demandati Deo Optimo, si negligenter ac infideliter ageremus* ». Le Plat 2, 597. Vergl. auch Dittrich, *Contarini* S. 355.

² Druffel-Brandi N. 368, 385, 386.

³ Theiner 1, 137 ff.; Merkle 1, 440; Pallavicini lib. 7. cap. 6.

Diese nächste Sessio schob sich bekanntlich durch die dogmatischen Beratungen über die Rechtfertigungslehre, die mit bewundernswerter Sorgfalt, Geduld und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurden, bis zum 13. Januar 1547 hinaus. Mit der Residenz konnte man erst am 29. Dezember 1546 beginnen, und schon stand eine neue Wolke am Himmel, die dem Werke gefährlich zu werden drohte. Am 14. November war nämlich Kardinal Farnese auf der Rückkehr von seiner Gesandtschaft zum Kaiser in Trient eingetroffen¹ und hatte am 15. mit den Präsidenten und den Vertretern Karls V. am Konzil vereinbart, vorbehaltlich der Genehmigung von Papst und Kaiser, dass das Dekret *de iustificatione* nicht vor der siegreichen Beendigung des schwebenden schmalkaldischen Krieges veröffentlicht werde, um Kriegsführung und Friedensschluss nicht unnötigerweise zu erschweren. Den gleichen Aufschub müsse das Dekret über die Residenz erfahren, da es nach dem Beschlusse vom 22. Januar nicht zulässig sei, lediglich für Reformdekrete eine Sessio zu halten; doch bleibe es dem Papste freigestellt, die frühere Residenzbulle (« *Superni dispositione* ») noch weiter zu Gunsten der residierenden Bischöfe umzugestalten und zum Gesetze zu erheben. Das Konzil selbst sollte unterdessen, um den Papst wie die Bischöfe zu entlasten, auf 6 Monate suspendiert werden².

Paul III. glaubte auf die schwierige Lage Karls V. Rücksicht nehmen zu müssen und stimmte dem Abkommen zu, vorausgesetzt, dass der Kaiser auch die sechsmonatliche Suspension der Synode zugebe, damit die Bischöfe nach mehr als Jahresfrist zu ihren Sprengeln zurückkehren könnten.³ Kaum war daher Kardinal Farnese am 10. Dezember 1546 in Rom angelangt, so wurde die Umarbeitung der Bulle « *Superni dispositione* » vorgenommen, und schon am 13. schrieb der Kardinal an die Präsidenten, in drei Tagen werde die neue Bulle an sie abgehen⁴. Es dauerte indessen etwas länger; denn eine erste Neufassung vom 22. Dezember wurde

¹ Merkle 1, 585; Theiner 1, 290.

² Schreiben Farneses von 16. November 1546 bei Friedensburg, *Nuntiaturber.* 9, 346-351.

³ Pallavicini 8, 16, 9 nach Briefen aus Rom vom 27. und 29. Nov.

⁴ Friedensburg a. a. O. 439 Anm. I; 403.

nicht abgeschickt, sondern eine zweite am 31. Dezember abgeschlossen, die am 11. Januar 1547 in die Hände der Konzilslegaten gelangte. Bei diesen beiden Fassungen müssen wir etwas näher verweilen.

Die erste vom 22. Dezember 1546 findet sich in vollständig kanzleimässigem Gewande auf Pergament, mit Blei und Zubehör, mit den üblichen drei Originalunterschriften, im Vatik. Archiv, *Conc.* 90 Nr. 1. Auf der Rückseite der Vermerk des Konzilssekretärs Massarelli: *Bulla reformationis concepta non vulgata*. Eine Abschrift davon besitzt der fast gleichzeitige *Cod.* IX A 51 f. 120-132 der Nationalbibliothek zu Neapel, und nach dieser Kopie wurde die Bulle vor 70 Jahren in Kopenhagen mit Fehlern zwar, aber nicht ungeschickt herausgegeben.¹ Dieselbe beginnt mit den Worten « Cum ab ipso » und hat trotz des genauen Datums zu seltsamen Missverständnissen Anlass gegeben. Denn der Herausgeber Clausen wie spätere Forscher² hielten sie für identisch mit jener, welche, wie wir oben sahen, im Jahre 1542 verfasst und durch Kardinal Farnese am 17. Februar 1546 an die Legaten nach Trient gesandt worden war; auch Karl Brandi, der Fortsetzer der *Monum. Tridentina*, vermochte den Irrtum nicht aufzuklären, obschon er erkannte, dass in « Cum ab ipso » bereits mehrere der von den Legaten am 7 März 1546 gegen die ursprüngliche Bulle gemachten Einwendungen berücksichtigt sind, und obschon sich aus Pallavicini 9. 10. 3. der richtige Zusammenhang ahnen liess.³ Es ist also daran festzuhalten, dass der Bulle « Cum ab ipso » kein früheres oder späteres Datum zukommt als eben der 22. Dezember 1546 und dass sie von der ersten Bulle « *Superni dispositione* » durchaus verschieden ist.

Aber sie wurde in Rom verworfen, wahrscheinlich weil sie im Prooemium einen Passus enthielt, der angesichts der

¹ H. N. Clausen, *Bulla reformationis Pauli III. concepta non vulgata*. Havniae 1829.

² Z. B. De Leva, *Storia documentata di C. V* 4, 123.

³ Druffel-Brandi S. 411-414. Merkle 1, 113 und 489 war zuerst unsicher in der Sache, nimmt aber später (S. 600 Anm. 1) richtig drei Fassungen der Bulle an; nur ist die von Clausen veröffentlichte nicht die letzte, sondern die zweite. Auch Friedensburg 9, 350 Anm. 1 und 403 Anm. 1 scheint drei Fassungen zu unterscheiden.

gewaltigen Leistung in der Rechtfertigungslehre den That-sachen durchaus nicht entsprach.¹ Die neue und abschlies-sende Fassung ist jene vom 31. Dezember 1546, beginnend mit den Worten: « Nostri non solum », welche in derselben sorgfältigen Reinschrift und Form wie die vorhergehende gleichfalls in *Cod. Conc.* 90 unter Nr. 17 aufbewahrt und noch nie veröffentlicht ist. Sie weicht indessen nur im Prooe-mium und in der Reihenfolge der 45 Artikel von der Bulle « Cum ab ipso » ab; der gesetzliche Wortlaut ist bis auf un-wesentliche Varianten in beiden gleich, so dass einstweilen noch auf den Clausen'schen Druck verwiesen werden kann.

Diese zweite, oder wenn man will, dritte Bulle weist gegen die erste bedeutende Fortschritte auf: Für die Bischofs-weihe ist als unterste Altersstufe das 27. Lebensjahr fest-gesetzt; die Alternative in Besetzung der Beneficien ist von verschiedenen Einschränkungen befreit, die bischöfliche Ge-richtsbarkeit erweitert; von der Pflicht, sich denjenigen Wei-hegrad erteilen zu lassen, welcher dem angetretenen kirchli-chen Amte entspricht, darf nur einmal und nur auf ein Jahr dispensiert werden; die Pluralität von Bistümern in einer Hand ist durchaus verboten, bei Kuratbeneficien nur nach den kanonischen Bestimmungen gestattet; gegen jede Art von Simonie in Beneficialsachen, ebenso gegen die manch-fachen Praktiken der Pfründenjäger werden starke Dämme aufgerichtet, namentlich auch gegen den Missbrauch, durch Koadjutorie, Cession, Retrocession u. s. w. eine gewisse Erb-lichkeit der Beneficien, sogar der Bistümer,² einzuführen.

¹ « Ferme enim iam biennium est, ex quo tot optimorum episcoporum consessus, tam multorum doctissimorum theologorum societates, tantorum prin-cipum studium atque conatus, qui ad concilium suos nuntios legatosque mise-runt, vix longo tempore magno cum labore ita tenues atque exiguos progres-sus facit, ut non videantur publicae necessitates tantam tarditatem atque mo-ram posse perferre. Quae etiam mora hoc futura est longior, quod aliquot ius-tis de causis non videtur per aliquantum tempus de his rebus in ipso concilio agi posse et tractari ». Dieser Schlusssatz schien noch besonders geeignet, dem Konzil für die durch die Anträge Karls V. drohende Verzögerung die Schuld zu geben.

² Es ist nicht ohne Interesse, an der Hand der *Series episcoporum* von Gams zu verfolgen, wie namentlich in Italien, etwas weniger in Frankreich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Angehörige derselben Familie auf den Bi-schofssitzen erscheinen und wie mit dem Beginne des Konzils von Trient diese Art des Nepotismus abnimmt, um bald bis auf seltene Ausnahmen zu ver-schwinden.

Dispensen von der Residenzpflicht sind nur nach dem kanonischen Rechte zu gewähren und schliessen jeden Anspruch auf die *distributiones quotidianae* aus. Weitere genaue Bestimmungen setzen fest, dass nur der Diözesanbischof die Weihe von Angehörigen seines Bistums vornehmen oder die Vollmacht dazu geben kann. Die Auflage von Zehnten oder Pensionen auf kirchliche Beneficien wird sehr beschränkt. Ein residierender Bischof darf nach Rom nur citiert werden, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auf welchem nach den *Canones* die Absetzung steht. U. s. w.

Dass diese Bulle vom 31. Dezember 1546 an die Konzilslegaten abging, hat Massarelli auf der Rückseite anmerkt, und derselbe berichtet uns auch, dass sie am 11. Januar in Trient eintraf.¹ Mittlerweile war aber dort die Sachlage schon wieder eine ganz andere geworden. Am 20. Dezember hatten nämlich die Kardinäle Madruzzo und Pacheco den Präsidenten im Auftrage des Kaisers erklärt, dass diesem zwar der Aufschub der beiden Dekrete genehm sei, nicht aber die Suspension des Konzils auf 6 Monate.² Die Legaten hielten es aber für ganz unmöglich, die Väter zusammenzuhalten, wenn sie in dieser Weise zur Unthätigkeit verurteilt wurden. Ohnehin herrschte, nachdem man mit so beispielloser Ausdauer an dem Dekret über die Rechtfertigung gearbeitet, eine äusserst unzufriedene Stimmung über den drohenden neuen Zeitverlust.³ Die Legaten glaubten sich daher an das Abkommen vom 15. November nicht mehr gebunden, sondern stellten noch am gleichen 20. Dezember der Generalkongregation die Wahl des Tages für die nächste Sessio anheim.⁴ Nach der Weihnachtspause wurde am 29. Dezember abgestimmt; von 59 Stimmen sprachen sich 43 für den 13. Januar aus, und so wurde beschlossen, an diesem Tage das fertige Dekret über die *Justificatio* und das noch zu beratende über die Residenz zu promulgieren.⁵

¹ Merkle, 1, 600.

² Schreiben der Legaten an Farnese vom gleichen Tage bei Friedensburg 9 Nr. 121.

³ Friedensburg a. a. O.; cf. Theiner 1, 338, 346; Pallavicini 8, 16, 11 f.

⁴ Merkle 1, 594; Theiner 1, 338.

⁵ Merkle 1, 596; Theiner 1, 346/7; Pallavicini 8, 17. 1.

In Rom war man nach Einlauf des Schreibens vom 20. Dez. ungewiss, wie sich die Mehrheit entscheiden werde; um aber auf keinen Fall die Residenz zu gefährden, stellte Paul III. am 6. Januar 1547 den Legaten ein Breve aus, das sie unter Zustimmung der Mehrheit zu der eingehendsten Regelung dieses Gegenstandes ermächtigte und den betreffenden Beschlüssen seine unbedingte Einwilligung zusicherte.¹ So kam es denn, dass auch diesmal die päpstliche Bulle Entwurf blieb und von Massarelli mit dem Vermerk versehen werden konnte: « Quae bulla missa fuit ad R. mos legatos Tridenti, sed non publicata ». Die Frage war endgültig an das Konzil übergegangen, welches zuerst am 13. Januar 1547 ein wegen der Kürze der Zeit noch lange nicht erschöpfendes Dekret darüber erliess, dann aber fast von Sessio zu Sessio darauf zurückkam und nicht ruhte, bis auch hier ein Canon geschaffen war, der für die Folgezeit mustergiltig blieb. Man könnte also fast versucht sein zu glauben, Paul III. habe seit Dezember 1540 und früher vergeblich Mühe und Zeit auf die Residenz und andere Reformgebiete verwendet; wer sich aber die Mühe geben will, die Vorarbeiten des genialen Farnese-Papstes näher zu prüfen, der wird hier für zahlreiche Dekrete, wo nicht für das ganze System der Reformatio Tridentina die Grundlage, nicht selten auch den Wortlaut wiederfinden.

¹ Originalbreve mit dem Fischerring. *Conc.* 132 f 180; vergl. Pallavicini 8, 14, 4.

Die Beteiligung des Papstes Clemens VIII.

an der Bekämpfung
der Türken in den Jahren 1592-1595.

von

Cav. L. F. Mathaus-Voltolini.

II.

Clemens VIII. hatte sich überzeugt, dass die im Jahre 1594 geübte Praxis, die Unternehmungen der kaiserlichen Truppen auf dem Kriegsschauplatz in Ungarn durch Hilfgelder zu unterstützen, nicht den gewünschten Wert hatte. Die Berichte des Kriegskommissars Msgr. Johann Baptista Doria¹ weisen zum öfteren darauf hin, dass diese ansehnlichen Hilfgelder weit besser angewandt wären durch Anwerbungen eigener päpstlicher Söldner, welche unter einem päpstlichen General, zu welcher Würde er Graf Carl von Mansfeld vorschlug, nach Ungarn gesandt werden sollten. Zunächst hatte man in Rom allerlei Bedenken: schon waren die päpstlichen Galeeren zum Schutz der Küste des adriatischen Meeres in Gemeinschaft mit spanischen, genuesischen und maltesischen Schiffen unterwegs und nicht mit Unrecht schwankte man, ob man sich in weitere kriegerische Unternehmungen einlassen sollte. Da aber dem Papst vor allem das Gesamtwohl der Christenheit am Herzen lag, mussten alle kleinlichen Bedenken gegenüber der Not in Ungarn zurücktreten und Clemens VIII. beschloss, soweit seine Kräfte reichten, eine kleine Armee aufzustellen und dieselbe unter dem Befehl des Generals Giovanni Francesco Aldobrandini nach Ungarn zu senden².

¹ *Arch. Vat. Borgh.* III. 84d. fol. 1 ff. Ebenso hatte auf diesen Entschluss Einfluss die Sendung des kaiserlichen Geheimrates Rudolf Corraduzzi im Januar 1595. *Arch. Vat. Borgh.* III. 67c. fol. 1.

² Ueber die Person des Generals ist zu bemerken, dass derselbe am 11. März 1545 als Sohn Georg Aldobrandini's in Florenz geboren war. Seine Linie war nur ganz weitläufig mit dem Zweig der Familie verwandt, welchem Cle-

Die Anwerbungen wurden mit dem grössten Eifer betrieben und schon im Mai konnten sich die einzelnen Truppenteile von den Werbepätzen Rom und Perugia aus nach Norden in Bewegung setzen¹. Wenn wir den Reiseplan der Truppen betrachten, so zeigt sich, dass man damals durchaus nicht auf den heutigen, meist der kürzesten Verbindungslinie folgenden Verkehrsstrassen marschierte, sondern die römischen Truppen zogen erst quer durch den umbrischen Appenin, dessen Passhöhe bei Serravalle di Camerino überschritten wurde, nach Recanati am adriatischen Meere und folgten von hier über Ancona bis Rimini der Küstenstrasse. Sie erreichten dann über Bologna und Modena bei Rovere den Po und traten bei Rovereto in das Tyroler Gebiet ein, wo sie dann weiter der Brennerstrasse folgten. Von Hall bei Innsbruck wurde die Reise bis unterhalb Wien zu Wasser fortgesetzt. Nach 14 Tagesetappen erreichte man Hainburg, den Sammelort für das in kleineren Trupps von zwei bis vier Fähnlein marschierende Heer². Die Gesamtzahl

mens VIII. angehört. Er lebte als Privatmann in bescheidenen Verhältnissen in Florenz, bis er dem römischen Zweig der Familie einen Besuch abstattete und sich mit Olympia der Nichte der Papstes und Schwester des Kardinal Pietro Aldobrandini vermählte. Durch die Ehe mit dieser nahen Verwandten des hl. Vaters, welche ausserdem eine der bedeutendsten Frauen ihrer Zeit war, trat er in eine hervorragende Stellung. Der Papst ernannte ihn zum General der hl. römischen Kirche, Gouverneur des Borgo und Kommandanten der Engelsburg. Zeitgenossen nennen ihn als den ersten weltlichen Grossen am päpstlichen Hofe. Seine Thätigkeit in Spanien ist bereits im I. Teil dieses Aufsatzes besprochen. Nach Beendigung seiner oben geschilderten Thätigkeit in Ungarn erhielt er vom Papst ausser einem reichen Geldgeschenk (150,000 Scudi) die Grafschaften Sarsina und Meldola. Im Jahre 1598 marschierte er zum zweiten Male mit einem päpstlichen Heere nach Ungarn, wo er Ende 1600 erkrankte und am 17. Februar 1601 in Warasdin Croatien starb. Litta, Famiglie celebri d'Italia Bd. I fällt über die militärische Tüchtigkeit des Generals ein sehr abfälliges Urteil, was sich aber aus den zeitgenössischen Dokumenten in keiner Weise begründen lässt. Im Gegenteil sprechen dieselben mit grösster Achtung von demselben. Die Angaben Litta's sind sehr häufig äusserst zweifelhaften Wertes.

¹ *Bibl. Vat. Urb.* 1063. d. d. Rom. 31. Maii 1595. Am 22. April. schrieb der Kardinalstaatssekretär an Msgr. Visconti, Nuntius in Transilvanien, dass in Rom die päpstlichen Feldobersten bereits ernannt seien. *Arch. Vat. Borgh.* II. 475.

² *Arch. Vat. Lett. Soldati Arm.* I. Nr. 3. Istruzione che si dà a Monsignor Buonvisi, Chierico di Camera, Commissario generale, Deputato della Stà. di N. S. sopra l'esercito, che si manda in Ungheria contro il Turco. Eben-
dasselbst: Ordini da eseguirsi nel transito etc. lasciati da Mons. Arcivescovo Matteucci, Commissario generale mit interessanten Angaben über die Münzverhältnisse sowie die Preise der Lebensmittel in jener Zeit.